

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 375/1996

§/Artikel/Anlage

§ 41f

Inkrafttretensdatum

01.08.1996

Außerkrafttretensdatum

30.06.1997

Beachte

Gilt für Bescheide, die nach dem 31. Juli 1996 erlassen werden
(vgl. § 278 Abs. 20 idF BGBI. Nr. 375/1996).

Text**Anwendung des AVG und des Zustellgesetzes**

§ 41f. (1) Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren vor der Berufungskommission

1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51 und 51a, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 64a, 67a bis 68 und 75 bis 80 sowie
 2. das Zustellgesetz, BGBL. Nr. 200/1982,
- anzuwenden.

(2) Die Kosten für die Tätigkeit der Berufungskommission sind von Amts wegen zu tragen.